Landeshauptstadt
München

# Amtsblatt

21/30. Juli 2018

B 1207 B

*Inhalt* *Seite*

*Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –*
*hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2*
*des Baugesetzbuches (BauGB)*
*vom 13. August 2018 mit 24. September 2018*
*Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989*
*Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich),*
*Helene-Wessel-Bogen (nördlich), Spitzer-, Kollwitz- und*
*Paracelsusstraße (östlich)*
*– ehemalige Bayernkaserne und Bereich*
*östlich der Bayernkaserne –*
*(Teilaufhebung des Bebauungsplanes*
*Nr. 1505a und Aufhebung von übergeleiteten Bebauungsplänen*
*gemäß § 173 Abs. 3 BBauG sowie Teilverdrängung*
*der Bebauungspläne Nr. 977, Nr. 1451 und Nr. 1505a)*
*– Allgemeines Wohngebiet, Urbane Gebiete, Sondergebiet,*
*Gemeinbedarfsflächen, integrierte Kindertageseinrichtungen,*
*Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen –* *273*

*Müllerstr. 2 – 6 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1161/0)*
*Unterbringung von Flüchtlingen – Ballspielplatz mit Ballfangnetz*
*und Konstruktion auf dem Dach der M6*
*Aktenzeichen: 602-1.2-2017-11044-21*
*Öffentliche Bekanntmachung*
*der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* *274*

*Hellabrunner Str. 1 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12721/0)*
*WA3 – LIVING ISAR – Neubau einer Wohnanlage (133 WE)*
*mit Kindertagesstätte (2 Krippen- + 2 Kindergartengruppen)*
*und Tiefgarage (131 Stpl.)*
*Aktenzeichen: 602-1.1-2018-4316-33*
*Öffentliche Bekanntmachung*
*der Baugenehmigung*
*gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* *275*

*Ackerstr. 10 – 12 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15390/0)*
*Neubau eines Mehrfamilienhauses (vier Wohneinheiten) –*
*TEKTUR zu 1.2-2012-30315-21 – jetzt: MFH (3 WE)*
*Aktenzeichen: 602-1.202-2018-12703-21*
*Öffentliche Bekanntmachung*
*der Baugenehmigung*
*gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* *276*

*Görresstr. 44 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4896/10)*
*Variante 1: Abbruch Dach VGB und Neubau DG*
*mit 2 – 3 Wohnungen, Abbruch zweigeschossiges Dach RGB*
*mit 3 Wohnungen, Neubau Geschoss und DG*
*mit 4 – 6 Wohnungen;*
*Variante 2: wie Variante 1 + Abbruch von erdgeschossigen*
*gewerblichen Anbauten und hierfür Anbau an das RGB*
*mit ca. 4 – 5 Wohnungen – VORBESCHEID*
*Aktenzeichen: 602-1.7-2018-2284-22*
*Öffentliche Bekanntmachung*
*des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 Hs. 1 BayBO*
*i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* *276*

*Heideckstr. 18 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 488/36)*
*Errichtung eines Dacheinschnitts zur DG-Wohnung Nr. 25*
*Aktenzeichen: 602-1.2-2018-15121-22*
*Öffentliche Bekanntmachung*
*der Baugenehmigung*
*gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* *277*

*Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen*
*für die Fälligkeit am 15. August 2018* *278*

*Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften*
*für bezuschusste soziale Einrichtungen:*
*Am Kiefernwald*
*Haus für Kinder* *278*

*Straßenverlaufsänderungen*
*Stadtbezirk 24. Feldmoching-Hasenbergl* *279*

*Straßenbenennung im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel* *280*

*Straßenbenennungen im 22. Stadtbezirk*
*Aubing-Lochhausen-Langwied* *280*

*Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügung* *281*

*Öffentliche Bekanntmachung*
*der SWM Versorgungs GmbH*
*Neue Ergänzende Bedingungen*
*der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss*
*und die Wasserversorgung nach Standardverträgen –*
*Anlage zur AVBWasserV –*
*gültig ab 01.08.2018* *281*

---

*Nichtamtlicher Teil*

*Buchbesprechungen* *282*



Amtsblatt_21.indd 273 24.07.18 08:03

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –**
**hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 13. August 2018 mit 24. September 2018**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

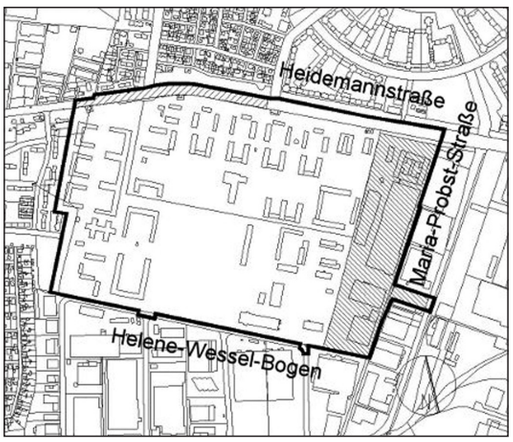


Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989
Heidemannstraße (südlich),
Maria-Probst-Straße (westlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich),
Spitzer-, Kollwitz- und
Paracelsusstraße (östlich)
– ehemalige Bayernkaserne und Bereich östlich der Bayernkaserne –
(Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1505a und Aufhebung von übergeleiteten Bebauungsplänen gemäß § 173 Abs. 3 BBauG sowie Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 977, Nr. 1451 und Nr. 1505a)
– Allgemeines Wohngebiet, Urbane Gebiete, Sondergebiet, Gemeinbedarfsflächen, integrierte Kindertageseinrichtungen, Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 13. August 2018 mit 24. September 2018,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

In diesem Zusammenhang wird auch das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 1505a für den in der Grafik schraffiert dargestellten Teilbereich im Osten des Planungsgebietes betrieben. Des Weiteren werden die in der Grafik schraffiert gekennzeichneten Bereiche des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1437 vom 05.10.1983 im Nordwesten des Planungsgebietes aufgehoben.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Schutzgut Mensch, insbesondere**
– Verkehrsuntersuchung (Zwischenbericht)
– Schalltechnische Untersuchung
– Nahmobilitätskonzept (Zwischenbericht)
– Belichtungsstudie

**Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere**
– Botanische und zoologische Kartierungen
– Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Untersuchung möglicher Fledermausvorkommen, Brutvogelerfassung und Einschätzung der Habitateignung des Baumbestandes für Vorkommen des Eremiten
– Pflege- und Entwicklungskonzept für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Wildbienenpopulation

**Schutzgut Boden, insbesondere**
– Altlastenuntersuchung
– Historisch-genetische Rekonstruktion (zu Kampfmitteln)
– Historische Recherche zu Altlasten und Kampfmitteln

**Schutzgut Wasser, insbesondere**
– Hydrogeologisches Gutachten

**Schutzgut Luft und Schutzgut Klima**

**Schutzgut Landschaft sowie Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, insbesondere**
– Stadtbild- und Sichtfeldanalyse

**Umweltbelang Energie, insbesondere**
– Energetische Gebäudestandards und Energieversorgungskonzept

**Umweltbelange Abfälle und Abwässer.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 30. Juli 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Müllerstr. 2-6**
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:**
**München 1, Fl.Nr. 1161/0, Stadtbezirk 1**
**Unterbringung von Flüchtlingen – Ballspielplatz mit Ballfangnetz und Konstruktion auf dem Dach der M6**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.07.2018, Az. 602-1.2-2017-11044-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Hinweisen erteilt.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Mög-



Amtsblatt_21.indd 274 24.07.18 08:03

lichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 12. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Hellabrunner Str. 1
Gemarkung Sektion VII, Flurnummer 12721/0,
Stadtbezirk 18

Vorhaben: WA 3 – LIVING ISAR – Neubau einer Wohnanlage (133 Wohneinheiten) mit Kindertagesstätte und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.07.2018, Az. 602-1.2-2018-4316-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag bildet einen Teil des Gesamtvorhabens „Hellabrunner Str. 1 (ehemaliges Osramgelände)“ und umfasst den Teilbereich WA 3. Er steht in Sachzusammenhang mit den zeitgleich eingereichten Bauanträgen WA 1 mit zugehöriger Tiefgarage (Aktenzeichen 2018-4314-33 und WA 2 mit zugehöriger Tiefgarage (Aktenzeichen 2018-4315-33).

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 22.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.



Amtsblatt_21.indd 275 24.07.18 08:03

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 12. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Ackerstr. 10–12
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 15390/0,
Gemarkung Sektion VIII, Bezirk 05
Neubau eines Mehrfamilienhauses (ehemals vier Wohneinheiten) – TEKTUR zu 1.2-2012-30315-21 – jetzt: MFH (3 WE)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.07.2018, Az. 602-1.202-2018-12703-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 15378, Fl. Nr. 15389, Fl. Nr. 15392 und Fl. Nr. 15415, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.
Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 16. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung

HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 Hs. 1 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Görresstr. 44, FlNr. 4896/10, Gemarkung Sektion III
Variante 1: Abbruch Dach VGB und Neubau DG mit 2 – 3 Wohnungen, Abbruch zweigeschossiges Dach RGB mit 3 Wohnungen, Neubau Geschoss und DG mit 4 – 6 Wohnungen;
Variante 2: wie Variante 1 + Abbruch von erdgeschossigen gewerblichen Anbauten und hierfür Anbau an das RGB mit ca. 4 – 5 Wohnungen – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.07.2018, Az. 602-1.7-2018-2284-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.



Amtsblatt_21.indd 276 24.07.18 08:03

Den Nachbarn Fl.Nr. 4896/8, Fl.Nr. 4896/9, Fl.Nr. 4896/11, Fl.Nr. 4896/13, Fl.Nr. 4896/6, Fl.Nr. 4896/7 und Fl.Nr. 4896/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 Hs. 1 BayBO i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 13. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Heideckstr. 18, Fl.Nr. 488/36, Gemarkung Neuhausen**
**Errichtung eines Dacheinschnitts zur DG-Wohnung Nr. 25**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.07.2018, Az. 602-1.2-2018-15121-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 497, Fl.Nr. 488/3 und Fl.Nr. 488/35, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 2 55 63.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Amtsblatt_21.indd 277 24.07.18 08:03

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. Juli 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2018**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **III. Quartal 2018** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

**16. August 2018**

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München**

| | |
|---|---|
| Postbank München<br>IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 | BIC: PBNKDEFFXXX |
| Stadtsparkasse München<br>IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 | BIC: SSKMDEMMXXX |
| HypoVereinsbank München<br>IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 | BIC: HYVEDEMMXXX |

München, 9. Juli 2018

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

---

**Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:**

**Am Kiefernwald**
**Haus für Kinder**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

**Am Kiefernwald**
**Schwabing-Freimann (12)**
**Haus für Kinder**
**36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren**
**50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt**
**25 Hortplätze**
**freistehend, Mehrzweckraum, Photovoltaikanlage**
**Fertigstellung geplant für März 2019**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6 jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.
Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.
Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/vorschriften-und-dokumente.html über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.



Amtsblatt_21.indd 278 24.07.18 08:03

– In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **17.08.2018** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular
Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **04.10.2018** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:
– Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
– Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
– Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
– Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
– Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
– Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
– Darstellung zur besonderen Eignung

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 47 32 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 18. Juli 2018

Referat für
Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Abteilung Koordination
und Aufsicht Freie Träger
RBS-KITA-FT-TAV
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

---

**Straßenverlaufsänderungen:**

**Stadtbezirk 24. Feldmoching-Hasenbergl**

Neuer Verlauf: **Goerdelerstraße**

Verbindungsstraße zwischen Himmelschlüsselstraße und Meineckestraße.

Neuer Verlauf: Meineckestraße

Verläuft von der Goerdelerstraße zur Reinachstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.08.2018 eingesehen werden.

München, 17. Juli 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

---



Amtsblatt_21.indd 279 24.07.18 08:03

**Straßenbenennung**
**im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel**

Beschluss vom: 05.07.2018

**Georg-Kronawitter-Platz**

EDV-Schreibweise: GEORG-KRONAWITTER-PL

Straßenschlüsselnummer: 06741

**Namenserläuterung:**
Georg Kronawitter, geb. am 21.04.1928 in Oberthann, gest. am 28.04.2016 in München, Politiker. Georg Kronawitter studierte nach einer Lehrerausbildung Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik und Soziologie in München. Von 1966 bis 1972 und von 1994 bis 1998 war er Abgeordneter im Bayerischen Landtag. Von 1972 bis 1978 sowie von 1984 bis 1993 war er Oberbürgermeister in München. In seiner Amtszeit wurde der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund ausgebaut und das Kulturzentrum Gasteig eröffnet. Während seiner ersten Amtszeit als Oberbürgermeister gab Georg Kronawitter entscheidende Impulse für die Errichtung des Westparks. Für seinen Einsatz für soziale Gerechtigkeit wurde er 1993 Ehrenbürger der Stadt München, ausgezeichnet wurde er mit der Ludwig-Thoma-Madaille, der goldenen Bürgermedaille der Landeshauptstadt München und dem Bayerischen Verdienstorden.

**Verlauf:**
Platz zwischen Fürstenfelder Straße und Färbergraben auf Höhe der Passagen „Hofstatt“ und „Kaufinger Tor“.

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.08.2018 eingesehen werden.

München, 18. Juli 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

---

**Straßenbenennung**
**im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenbergl**

Beschluss vom: 19.06.2018

**Am Torfstich**

EDV-Schreibweise: AM TORFSTICH

Straßenschlüsselnummer: 06735

**Namenserläuterung:**
Ludwigsfeld geht auf ein Moorhufendorf zurück, eine Ansiedlung, die sich Ende des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem dortigen Torfabbau gegründet hat.

**Verlauf:**
Von der Straße „Auf den Schrederwiesen“ südlich des Anwesens Hausnummer 60 etwa 200 Meter nach Nordosten.

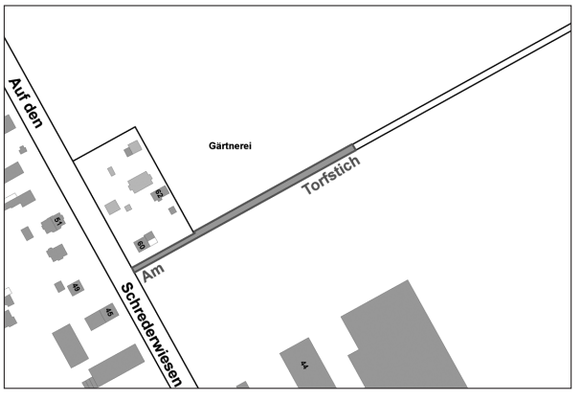


© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.08.2018 eingesehen werden.

München, 19. Juli 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

---

**Straßenbenennung**
**im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 20.06.2018

**Katzensteinweg**

EDV-Schreibweise: KATZENSTEINWEG

Straßenschlüsselnummer: 06736

**Namenserläuterung:**
Katzensteinweg, nach der Burg Katzenstein in Dischingen, Landkreis Heidenheim. Burg Katzenstein ist eine der ältesten Stauferburgen aus dem 11. Jahrhundert. Die um 1000 errichtete Kapelle enthält Fresken aus der Spätromanik und Frühgotik.



Amtsblatt_21.indd 280 24.07.18 08:03

**Verlauf:**
Der Weg verläuft in Verlängerung der Hornberger Straße zunächst etwa 300 Meter nach Süden, dann im rechten Winkel abknickend 80 Meter nach Osten bis zur Zwingenberger Straße.

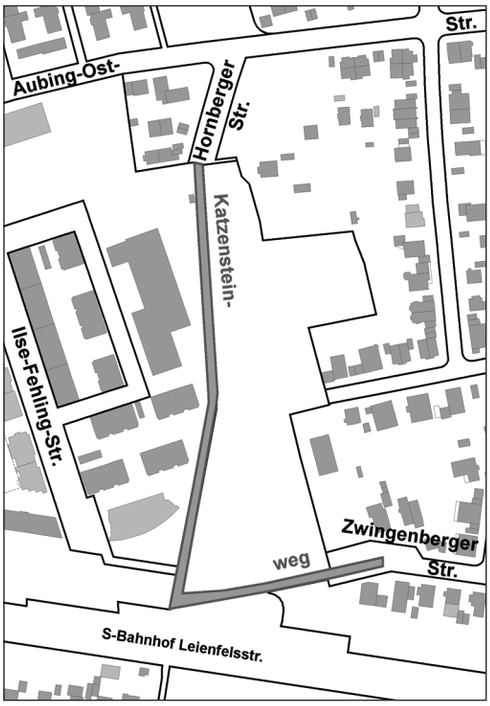


© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.08.2018 eingesehen werden.

München, 19. Juli 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

---

**Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:**

**Widmungsverfügung**
**für den Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 03.07.2018 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr + Radverkehr“ gewidmete Gesamtstrecke der Wegeverbindung „Am Gänsebühel“ (Flstk. Nr. 161/8, Gemarkung Obermenzing) zwischen dem Pläntschweg (= km 0,202) und der Mergenthalerstraße (= km 0,377) wegerechtlich mit „Zufahrt zu den Anwesen gestattet“ erweitert.

Die Widmungserweiterung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 31.07.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 30.08.2018 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. Juli 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

---

**Öffentliche Bekanntmachung**
**der SWM Versorgungs GmbH**

**Neue Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV – gültig ab 01.08.2018**

Die Ziffern 3.2, 4.1, 4.2, 8.3.2 und 11 der Anlage zur AVBWasserV der SWM Versorgungs GmbH werden mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert. Die übrigen Regelungen der Anlage zur AVBWasserV der SWM Versorgungs GmbH bleiben unberührt und gelten unverändert fort. Die Anlage zur AVBWasserV finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm.de. Außerdem liegt sie in unseren Geschäftsräumen in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus.

München, den 30.07.2018
SWM Versorgungs GmbH



Amtsblatt_21.indd 281 24.07.18 08:03

## Nichtamtlicher Teil

**Aktiengesetz. Begründet von Uwe Hüffer. Bearb. von Jens Koch. – 13. Aufl. – München: Beck, 2018. XLIII, 2349 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 53) ISBN 978-3-406-72005-5; € 179.–**

Der kompakte Standardkommentar gibt für die Praxis knapp, präzise und klar formuliert Auskunft zu Fragen des Aktiengesetzes. Systematische Übersichten und zahlreiche Querverweise zeichnen das Werk aus.
Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen, insbesondere:
– das Abschlussprüfungsreformgesetz
– die Neubekanntmachung des DCGK
– die Novellierung des europäischen Marktmissbrauchsrechts
– das Erste und Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz
– die neue europäische Koordinierungsrichtlinie.
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zu grundlegenden neuen Entwicklungen ist ausgewertet und in den Sachzusammenhang eingeordnet.

---

**Beenken, Matthias und Hans-Ludger Sandkühler: Das neue Versicherungsvertriebsrecht. Leitfaden für die Praxis. – München: Beck, 2018. 319 S. ISBN 978-3-406-71274-6; € 39.–**

Die europäische Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) bringt grundlegende Änderungen für den Vertrieb von Versicherungsprodukten und vor allem für die Tätigkeit von Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern.
Der Leitfaden stellt die Neuregelungen für die Vertriebspraxis anschaulich und prägnant dar. Geändert wurden bereits die Gewerbeordnung, das Versicherungsaufsichts- und das Versicherungsvertragsgesetz.
Die Änderungen betreffen u.a. folgende Aspekte: Erstreckung der Regelungen auf Onlinevertrieb einschließlich Vergleichsportalen; Weiterbildungspflicht für im Vertrieb tätige Personen; Vorgaben für die Vertriebssteuerung; Regelungen zu Interessenkonflikten, insbesondere bei Vergütungen und anderen Anreizen; Neuregelung der Beratungs- und Informationspflichten; Produktgenehmigungsprozesse; verschärfte Regelungen für Versicherungsanlageprodukte und neue Sanktionsregelungen.

---

**Geismann, Ulrike: Schnelleinstieg Gewerbesteuer. Von der Buchhaltung ins Formular. – 1. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2018. 222 S. ISBN 978-3-648-10744-7, € 29,95.**

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer und eine Objektsteuer. Sie besteuert grundsätzlich alle gewerblich tätigen Betriebe im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) und im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Die Gewerbesteuer bildet die größte Einnahmequelle der Gemeinden.
Der Band vermittelt prägnant die praktischen Grundlagen der Gewerbesteuer. Die Autorin erklärt die komplette Berechnung der Gewerbesteuer, sowohl für Personen- als auch für Kapitalgesellschaften. Sie weist auf Fallstricke in der unterjährigen Buchhaltung hin. Anhand von Übungsfällen und Fallbeispielen erläutert die Bilanzbuchhalterin und Steuerberaterin die Umsetzung der Materie in der Praxis.
Gesetze, Berechnungshilfen für Gewerbesteuerzerlegung, für Hinzurechnungen und für Gewerbesteuerrückstellungen sind nach einer Registrierung mit dem Buchcode über die „Arbeitshilfen online“ verfügbar.

---

**Handbuch der Steuerveranlagungen. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 2017. – München: Beck, 2018. Getrennte Zählung. (Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-71927-1; € 99.–**

Das „Handbuch der Steuerveranlagungen 2017“ vereinigt die vier Einzelwerke Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in einem Band.
Zu Beginn der Einzelbände sind die Gesetzestexte zusammenhängend abgedruckt. Die Gesetzesänderungen sind jeweils vorweg gelistet.
Im Hauptteil wird der Veranlagungszeitraum 2017 behandelt. Hier sind die Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, den Richtlinien und den sonstigen Verwaltungsanordnungen der Finanzbehörden abgedruckt. Zur besseren Orientierung sind Gesetze, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen in voneinander abweichenden Schriftarten gedruckt. Die gegenüber der letzten Ausgabe geänderten Textstellen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet.
Der Anhang umfasst jeweils die relevanten Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen.

---

**Henssler, Martin: Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. PartGG. Kommentar. – 3. Aufl. – München: Beck, 2018. XXIV, 518 S. ISBN 978-3-406-69105-8; € 95.–**

Die Partnerschaft als Gesellschaftsform für Freiberufler wurde mit der Einführung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) ermöglicht.
Der Kommentar gibt einen Überblick über das Partnerschaftsgesellschaftsrecht und bietet anhand von praktischen Erfahrungen und Gerichtsurteilen konkrete praxisnahe Hinweise.
Das Werk berücksichtigt auch Besonderheiten, die sich aus den Berufsordnungen ergeben. Der Band gibt dem Praktiker einen Leitfaden für wichtige Fragen von der Gründung der Gesellschaft, über deren freiberufliche Tätigkeit bis hin zu ihrer eventuellen Auflösung.
Ein Vergleich der Partnerschaft mit anderen Gesellschaftsformen im Hinblick auf Organisation, Haftung und Besteuerung ermöglicht dem Benutzer, die für ihn richtige Wahl zu treffen. Beispiele sowie Vertrags- und Formulierungsmuster ergänzen den Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages.

---

**Baunutzungsverordnung. BauNVO. Kommentar. Hrsg. von Willy Spannowsky, Gerhard Hornmann und Norbert Kämper. – München: Beck, 2018. XIX, 720 S. ISBN 978-3-406-72257-8; € 119.–**



Amtsblatt_21.indd 282 24.07.18 08:03

Die Autoren erläutern die Vorschriften der BauNVO in der seit dem 1.10.2017 geltenden Fassung praxisnah und kompakt. Eingehend kommentiert werden insbesondere die neuen Bestimmungen über urbane Gebiete und Ferienwohnungen sowie die Änderungen in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung. Die aktuelle Rechtsprechung ist bis November 2017 ausgewertet.

---

**Doukoff, Norman: Beck'sches Mandatshandbuch zivilrechtliche Berufung. – 6., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2018. LIII, 465 S. ISBN 978-3-406-70968-5; € 99.–**

Das Werk informiert den Rechtsanwalt eingehend über das Berufungsmandat in Zivilsachen mit seinen zahlreichen Besonderheiten.
Neben Vorbereitung, Einlegung und Begründung der Berufung sind auch die Verteidigung des Berufungsbeklagten, die Berufungsverhandlung und weitere wichtige Einzelheiten behandelt. Zahlreiche Muster, Formulierungsvorschläge und Tipps ergänzen die Darstellung. ABC-Stichwortreihen, Rechtsprechungsübersichten und einschlägige Zitate aus der Rechtsprechung unterstützen den Anwalt.
Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet. Die Behandlung mittlerweile geklärter Fragen ist gestrafft, dafür die praxisrelevanter Themen – wie etwa der Tatbestandsberichtigung, der Beweiswürdigung und der Berufungszurückweisung – erheblich ausgeweitet. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand 10. Oktober 2017. Spätere Entwicklungen sind, soweit es die Drucklegung noch erlaubt, eingearbeitet.

---

**Ulbricht, Carsten: Praxishandbuch Social Media und Recht. Rechtssichere Kommunikation und Werbung in sozialen Netzwerken. – 4. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2018. 368 S. ISBN 978-3-648-10220-6; € 39,95.**

Der Band informiert über wichtige rechtliche Rahmenbedingungen, die Unternehmen im Social Web beachten oder zur Absicherung eigener Unternehmensinteressen kennen sollten. Themen wie Urheberrecht, rechtliche Anforderungen an moderne Werbeformen und die Sensibilisierung der eigenen Mitarbeiter mit Hilfe von Social Media Guidelines werden mit vielen Fallbeispielen erläutert.
Im Kapitel „Datenschutz im Social Web" wurde ein neuer Abschnitt zur Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen. Die EU-Vorschrift, die am 25. Mai 2018 in Kraft trat, gilt unmittelbar und regelt den Datenschutz in der gesamten Europäischen Union. Bei Missachtung drohen erhebliche Geldbußen.
Die Neuauflage wurde zudem um das Kapitel „Influencer Marketing" erweitert, da erste Gerichtsurteile eine einschlägige Kennzeichnung verlangen.
Die abgedruckten Checklisten sollen helfen, Fehler bei der Einführung von Social Media zu vermeiden. Abgerundet wird das Buch durch ein Glossar, das die wichtigsten rechtlichen Begriffe im Zusammenhang mit der Materie erläutert.

---

**Grundgesetz. Hrsg. von Helge Sodan. – 4., wesentlich überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXX, 901 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-70977-7; € 49.–**

Der Kommentar zum Grundgesetz ist bewusst knapp gehalten und konzentriert sich auf das Wesentliche. Die Erläuterungen orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Grundzüge der Allgemeinen Grundrechtslehren werden dargestellt. Die wichtigsten Kernbereiche des Grundgesetzes wie die Grundrechte, die Verfassungsprinzipien, die Gesetzgebungskompetenzen und die Finanzverfassung werden vertieft behandelt.
Die Neuauflage berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung bis Mitte 2017. Eingearbeitet ist die Grundgesetz-Änderung 2017. Mit dieser Novelle sollen das bundesstaatliche Finanzsystem neu geregelt und die Voraussetzungen für die Verbesserung staatlicher Aufgaben in der föderalen Ordnung geschaffen werden.

---

**Strafgesetzbuch. Kommentar. Bearb. von Kristian Kühl und Martin Heger. Begr. von Eduard Dreher und Hermann Maassen, fortgef. von Karl Lackner. – 29., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. LXXV, 1988 S. ISBN 978-3-406-70029-3; € 79.–**

Knapp und konzentriert vermittelt der Kommentar Informationen zu allen Vorschriften des Strafgesetzbuches. Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:
– den verbesserten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung
– die Reform zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
– die Strafbarkeit des Sportwettbetrugs
– das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz
– das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz
– die Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen
– das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens.

---

**UN convention on contracts for the international sale of goods (CISG). A Commentary. Edited by Stefan Kröll, Loukas Mistelis und Pilar Perales Viscasillas. – 2. Aufl. – München: Beck, u.a. 2018. LXXXIV, 1253 S. ISBN 978-3-406-71455-9; € 250.-**

Fast 30 Jahre nach Inkrafttreten am 1. Januar 1988 hat sich die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) zu dem Kaufrecht für den internationalen Warenkauf entwickelt. Zwischenzeitlich haben 87 Staaten, zwischen denen mehr als zwei Drittel des Welthandels abgewickelt wird, die CISG ratifiziert.
Das Werk kommentiert, wie in der deutschen Rechtsliteratur üblich, die Bestimmungen der CISG artikelweise, wobei sein Aufbau dem der CISG folgt. Spezialthemen, wie z.B. E-Commerce und die CISG, werden im Zusammenhang mit der Kommentierung der einschlägigen Artikel behandelt.
Durch die Herkunft der Autoren aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, wird auch auf die spezifischen Probleme der Anwendung des CISG in den einzelnen Rechtsordnungen eingegangen.

---



Amtsblatt_21.indd 283 24.07.18 08:03

**SAS Druck,** Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

**Lexikon für das Lohnbüro: Arbeitslohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung von A bis Z. Ausgabe 2018. Bearb. von Wolfgang Schönfeld und Jürgen Plenker. - 60. Aufl., Rechtsstand: 1.1.2018. - Heidelberg: Rehm, 2018. 1272 S. ISBN 978-3-8073-2621-4; € 85,99.**

Das Lexikon ist ein Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit im Lohnbüro. Der Band erscheint jährlich im Januar. Die Änderungen im Bereich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung, die für die Abrechnung im Lohnbüro relevant sind, werden auf der vorderen Umschlagseite prägnant zusammengefasst.
Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden die Informationen zu Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung alphabetisch unter Stichworten angezeigt. Die beiden ersten Kapitel behandeln grundsätzliche Fragen zum Lohnsteuerabzug und zur Sozialversicherung. Neben den aktuellen Lohnsteuertarifen, den Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerten berücksichtigt die Neuauflage u.a. die grundlegende Reform der betrieblichen Altersversorgung zum 1.1.2018, Neuerungen bei der Firmenwagenbesteuerung, das neue Auslandsreisekostenrecht 2018 sowie Neuerungen bei der Überlassung von Elektrofahrzeugen und E-Bikes.
Anhänge zu Einzelfragen und ein kostenloser monatlicher Online-Aktualisierungsdienst runden das Werk ab.

**Münchener Anwalts-Handbuch Erbrecht. Hrsg. von Stephan Scherer. – 5., überarb. Aufl. – München: Beck, 2018. LIX, 2412 S. ISBN 978-3-406-70864-0; € 199.–**

Das Handbuch aus der Beck-Reihe „Münchener Anwaltshandbuch“ informiert über das Erbrecht und die mit dem Erbrecht verbundenen Fragen aus anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise das Stiftungs- und Nießbrauchsrecht sowie die Nachlassbewertung. Besonders intensiv wird auf das Steuerrecht und das Besteuerungsverfahren im Zusammenhang mit dem Erbrecht eingegangen. Neben den materiellen Aspekten umfasst das Handbuch auch die prozessrechtlichen Aspekte einschließlich Schiedsverfahren.
Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten zur Abwicklung einzelner Problembereiche angeboten.
Die Neuauflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.
Eingearbeitet wurden u.a. die jüngsten Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sowie die EU-Erbrechtsverordnung und beim Thema „digitaler Nachlass“.
Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.



Amtsblatt_21.indd 284 24.07.18 08:03